

Tags-Fragen.

In zwanglosen Heften.

Herausgegeben

von
Dr. Keno.



Die Grundrisse der spanischen Constitution vom Jahre 1812.

Der jetzige Augenblick ist reich an neuen Constitutionen. Es dürfte vielleicht nicht uninteressant sein, eine alte Constitution in Erinnerung zu bringen. Die gewaltige Zeit hat zwar seit dem Auftauchen dieser alten Constitution den Ideen und Bedürfnissen einen Umschwung gegeben, welche sie nicht in allen ihren Bestandtheilen als practisch anerkennen läßt. So ist beispielsweise die Religionsfrage und manches Andere darin enthaltene offenbar nicht zeitgemäß. Da sie jedoch als eine Grundlage der neuerlich aufgetauchten betrachtet werden muß, so dürfte sie in diesem Augenblicke werth sein, der Vergessenheit entzogen zu werden.

Die Constitution der Frage ist die von Ferdinand VII. und in seiner Abwesenheit und rücksichtlich seiner damaligen Gefangenschaft durch die einstweilige Regentschaft in seinem Namen am 19. März 1812 kundgemachte und von der außerordentlichen Generalversammlung der Cortes zu Cadix decretirte und sanctionirte, aus 10 Titeln und 384 Artikeln bestehende Grundverfassung des Königreichs Spanien beider Halbkugeln.

Eine genaue und erschöpfende Darstellung aller Bestandtheile obgedachter Constitution wäre in wenigen Blättern kaum möglich. Es muß sich daher auf eine kurze skelettirte und nach Kräften systemisirte Behandlung dieses Gegenstandes beschränkt werden.

Diese Constitution setzt vor Allem fest, daß der Zweck der spanischen Regierung die Wohlfahrt des Volkes sei, und zwar aus dem Grunde, weil keine politische Gesellschaft ein anderes Ziel haben könne, als das Glück der Individuen, woraus sie besteht. Sie setzt eine erbliche, gemäßigte Monarchie ein, theilt die gesetzgebende Gewalt zwischen Cortes und König, gibt jedoch die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, dem Könige allein. Nach Aufstellung dieser Prinzipien zerfällt sie zuvörderst in drei Hauptbestandtheile: sie umfaßt nämlich die Rechte und Pflichten

I. des Königs,

II. der Cortes,

III. der Unterthanen.

Außerdem enthält sie allgemein geltende Hauptbestimmungen. Diese umfassen

1. die Religion,

2. die Verwaltung der Civil- und Kriminal-Justiz, und

3. die politische Regierung.

I. Der König.

Seine Person ist heilig, unverleglich und unverantwortlich. Seine Gewalt ist durch die Constitution beschränkt. Er kann daher alle der Majestät natürlicherweise anhängenden Vorrechte bloß in soferne ausüben, als die Constitution (respective die Cortes) nichts Anderes vorschreibt. Er hat z. B. bloß das Recht, die Ge-

seze zu sanctioniren und bekannt zu machen, Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und zu ratificiren, dann aber den Cortes eine mit Dokumenten belegte Rechenschaft darüber abzustatten. Civil- und Militärstellen zu besetzen, Botschafter, Gesandte und Consulen zu ernennen. Den Cortes solche Gesetze und solche Verbesserungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Staates am zuträglichsten hält, damit diese in der bestimmten Form darüber berathschlagen. Münzen zu schlagen, über die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung bestimmten Gelder zu entscheiden zc. Hingegen kann er unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zur bestimmten Zeit hindern, sie weder suspendiren noch auflösen oder ihnen Hindernisse in den Weg legen. Nicht ohne ihre Einwilligung sich aus dem Königreiche entfernen, sonst würde es angesehen, als ob er der Krone entsage. Nicht dem Throne zu Gunsten seines unmittelbaren Nachfolgers entsagen, keine Offensiv-Allianz noch Handelsverträge schließen, keine Subsidien geben, keine Steuern ausschreiben oder erheben, keine Privilegien ertheilen, keine Eheverbindung schließen ohne Einwilligung der Cortes. — Die Kronerbsfolge ist eine lineal-gradual-gemischte, jedoch so, daß bei gleichem Grade und in gleicher Linie die männlichen Nachkommen den weiblichen vorgehen. Don Ferdinand VII. von Bourbon ist König, und bei seiner Familie bleibt, so lange ein Zweig da ist, die Regierung. Die Cortes jedoch haben das Recht, jeden, der nicht zu regieren fähig ist, von der Thronfolge auszuschließen. Der König ist bis zum vollendeten achtzehnten Jahre minderjährig. Während der Minderjährigkeit oder in anderen gleich gehaltenen Fällen wählen die Cortes eine provisorische Regentschaft. Um Mitglied der Regentschaft zu werden, muß man Bürger sein. Ausländer, selbst wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen. Der erstgeborene Sohn des Königs führt den Titel: Prinz von Asturien, die andern Kinder heißen Infanten von Spanien. Sie sind Unterthanen des Königs. Die Cortes setzen für den Hofhalt des Königs jährlich eine Summe aus, welche der hohen Würde seiner Person entspricht. Dasselbe gilt von dem Prinzen von Asturien und den Infanten zc.

II. Die Cortes.

Diese stehen in der Mitte zwischen König und Unterthan. Sie sind der Zusammenfluß beider Gewalten. Die Unterthanen sowohl als der König haben den Cortes einige ihrer ursprünglichen und früher getheilten Rechte übertragen. Sie sind daher der Zusammenfluß und Brennpunkt beider Gewalten. Das Prinzip der Constitution und des Staates. Die Repräsentanten des gesammten Volkes. Die Basis dieser Repräsentation ist die Bevölkerung und zwar so, daß im Durchschnitte für 70,000 Seelen ein Deputirter bei den Cortes erscheint. Um die Deputirten zu den Cortes zu wählen, sollen Wahlversammlungen, und zwar

- a) nach Kirchspielen,
- b) nach Districten,
- c) nach Provinzen gehalten werden.

a) Die Kirchspiel-Wahlversammlungen sollen aus allen auf dem Gebiete des betreffenden Kirchspiels wohnhaften und ansässigen Bürgern bestehen, und zwar sowohl auf der Halbinsel als in den überseeischen Provinzen. In der Kirchspiel-Versammlung soll auf 200 Einwohner im Durchschnitte ein Kirchspiel-Wahlherr ernannt werden. Die ganze Versammlung wählt eilf Commissäre und diese wählen die Kirchspiel-Wahlherren. Um dazu ernannt zu werden, muß man Bürger, 21 Jahre alt und in dem Kirchspiel wohnhaft und ansässig sein. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

b) Die Districts- oder Bezirks-Wahlversammlungen. Diese bestehen aus den Wahlherren der Kirchspiele, die sich im Hauptorte des Bezirks versammeln; hier wählen sie die Districts-Wahlherren, deren Zahl drei Mal stärker sein soll, als die der von ihnen zu wählenden Deputirten. Wie viel Deputirte jede Provinz haben soll, wird aber wieder nach der Volkszahl bestimmt. Um Districts-Wahlherr zu werden, muß man Bürger, im Genuße seiner Rechte, 25 Jahre alt, im Districte ansässig und wohnhaft sein.

c) Die Provinzial-Versammlungen bestehen aus den Wahlherren aller Provinzial-Bezirke, welche sich in der Hauptstadt versammeln, um die entsprechende Zahl der Deputirten, die als Repräsentanten der Nation den Cortes beiwohnen sollen, zu ernennen. Wenn eine Provinz nur einen Deputirten haben soll, so sind zu seiner Ernennung wenigstens fünf Wahlherren erforderlich. Um Deputirter bei den Cortes zu werden, muß man außer den schon früher aufgezählten Eigenschaften eines Districts-Wahlherren noch ein verhältnißmäßiges Einkommen von eigenthümlichen Gütern besitzen.

Wenn nun die Cortes auf diese Art gebildet sind, versammeln sie sich alljährlich in der Hauptstadt des Königreiches und halten vom 1. März an gerechnet drei Monate hinter einander Sitzungen. Alle zwei Jahre werden sämtliche Deputirte erneuert. Der König wohnt bloß der Eröffnung der Cortes bei, berathschlagen werden sie sich in seiner Gegenwart nicht. Die Cortes sind ermächtigt, Gesetze in Vorschlag zu bringen, zu beschließen, sie auszulegen und abzuschaffen. Den Eid des Königs zu empfangen. Für den Minderjährigen in dem von der Constitution vorgeschriebenen Falle einen Vormund zu ernennen. Die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen. Jährlich Steuern und Auflagen zu bestimmen. Anleihen zu machen. Werth und Gewicht der Münzen zu bestimmen. Dafür zu sorgen, daß die Minister und andere Staatsbeamte wirklich zur Rechenschaft gezogen werden. Bei Gesetzentwürfen entscheidet die Stimmenmehrheit. Die Sanction der Gesetze steht dem Könige zu. Er kann auch die Sanction verweigern. Thut er weder das eine noch das andere binnen 30 Tagen, so wird es angesehen, als hätte er sie ertheilt. Der König kann zwei Jahre hinter einander ein und dasselbe ihm vorgeschlagene Gesetz verwerfen, und dann darf dasselbe weder im ersten noch im zweiten Jahre mehr zur Sprache gebracht werden. Sollte gleich im darauf folgenden dritten Jahre dasselbe ihm nochmals vorgelegt werden, so versteht es sich von selbst, daß er es sanctionirt. Doch muß es in drei auf einander folgenden Jahren ihm vorgelegt werden, sollte es ein Jahr inzwischen nicht gerügt worden sein, so wird es immer wieder wie ein ganz neues betrachtet. Bevor die Cortes aus einander gehen, ernennen sie eine immerwährende Deputation der Cortes von sieben aus ihrer Mitte, welche bis zur nächsten Sitzung permanent bleibt, um für nöthige Fälle bei der Hand zu sein. Es gibt auch außerordentliche Cortes, die sind die der vergangenen zwei Jahre, welche bei außerordentlichen in der Constitution angeführten Fällen nebst den neu gewählten Cortes zusammenberufen werden müssen. So lange die Constitution nicht acht Jahre in allen ihren Theilen in Wirksamkeit gewesen ist, darf keine Abänderung, kein Zusatz und keine Umwandlung irgend eines Artikels derselben in Vorschlag gebracht werden.

III. Die Unterthanen.

Diese theilen sich in Bürger und Nicht-Bürger. Bürger sind

a) Spanier, welche ihrem Vater und ihrer Mutter nach aus dem spanischen Gebiete beider Halbkugeln stammen und in irgend einem Bezirke dieses Gebietes ansäßig sind.

b) Diejenigen Ausländer, welche bereits im Genusse der Rechte eines Spaniers von den Cortes ein besonderes Bürger-Diplom erhalten haben. Zur Erhaltung dieses Diploms gehören aber besondere Verdienste um's Land. Ferner

c) die rechtmäßigen Söhne der in Spanien ansäßigen Fremden, wenn sie dort geboren, es nie ohne Erlaubniß der Regierung verlassen und nach erlangtem 21. Jahre sich in einer Stadt niedergelassen haben, um ein ordentliches Geschäft oder Gewerbe zu betreiben. Auch diejenigen, welche afrikanischen Ursprungs sind, können durch Verdienste zc. zum Bürgerrechte gelangen. Bloß Bürger können Municipal-Ämter erhalten, Wahlmänner ernennen und es selbst sein. Die Eigenschaft eines spanischen Bürgers geht entweder ganz verloren oder wird suspendirt. Verloren geht sie

a) durch Naturalisation im Auslande;

b) wenn man sich von einer anderen Regierung anstellen läßt;

c) durch einen Urtheilsspruch, wodurch eine körperliche und entehrende Strafe zuerkannt wird, wenn man nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt;

d) durch einen ohne Auftrag oder Erlaubniß der Regierung, fünf Jahre lang fortgesetzten Aufenthalt außerhalb des spanischen Gebietes.

Suspendirt wird sie:

a) Kraft eines richterlichen Verbotes wegen physischer oder moralischer Unfähigkeit;

b) wenn man ein insolventer Schuldner oder Schuldner der Staatskasse ist;

c) wenn man für Lohn dient;

d) wenn man kein Geschäft oder Handwerk hat, und nicht bekannt ist, wovon man sich nährt;

e) wenn man in einen Kriminal-Prozeß verwickelt ist.

f) Vom Jahre 1830 an müssen jene, die zum ersten Male die Ausübung des Bürgerrechtes antreten, lesen und schreiben können.

Nachdem also König, Cortes und Unterthanen besprochen sind, erübrigt (nach oben angenommener Eintheilung) einige kurze Notizen über Religion, über Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz und die politische Regierung.

1. Die Religion

des spanischen Volkes ist und bleibt für immer die römisch-katholisch-apostolische. Das Volk schützt sie mittelst weiser und gerechter Gesetze und untersagt die Ausübung jeder andern.

2. Die Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz.

Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminal-Sachen in Anwendung zu bringen, kommt ausschließlich den Gerichtshöfen zu. Es gibt in dieser Hinsicht für alle Classen von Personen nur ein Gesetz. Nur das Militär wird besondere Gesetze genießen. Die Cortes setzen den Magistratspersonen und Richtern eine gehörige Befoldung aus. Es gibt drei Instanzen, nämlich: die Richter der Bezirke, die Audiencias und das oberste Justiz-Tribunal. Der Alcade (Richter) jeder Gemeinde ist zugleich Friedens-Richter, und es kann nicht früher der Rechtsweg eingeschlagen werden, bis nicht vor diesem Friedens-Richter eine gütliche Ausgleichung versucht worden. Wenn nicht ein Fall da ist, wo das Gesetz ausdrücklich die Annahme von Caution verbietet, so kann Niemand, der Caution stellt, in's Gefängniß gebracht werden. Dem in Untersuchung befindlichen soll innerhalb 24 Stunden die Ursache seiner Festsetzung und der Name seines Anklägers, wenn einer vorhanden ist, bekannt gemacht werden. Gewalt und Folter soll nie angewendet werden.

3. Die politische Verwaltung.

Die politische Verwaltung der Provinz wird durch einen vom Könige für jede Provinz ernannten obersten Chef und eine unter diesem Chef stehende Deputation ausgeübt. Der Wirkungskreis dieser Deputationen hat nichts besonders Ausgezeichnetes und ist im Grunde nur der ähnlicher Behörden in andern Ländern.

Dr. Meno.

Sammlung L. A. Frankl

Rb3659
T0334